

**Stellungnahme ANGA, BITKOM und eco
zu dem Regierungsentwurf für ein Siebtes Gesetz zur Änderung des Filmförderungs-
gesetzes („FFG 2014“), BR Drucks. 793/12**

Berlin, den 28. Januar 2013

Der Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e.V. (ANGA) vertritt die Interessen von mehr als 180 Unternehmen der deutschen Breitbandkabelbranche, darunter Kabel Deutschland, Unitymedia KabelBW, Tele Columbus, PrimaCom, NetCologne, Pepcom, wilhelm.tel und Deutsche Telekom. Die Kabelnetzbetreiber der ANGA versorgen direkt oder indirekt ca. 18 Millionen Kabelkunden in Deutschland. Ca. 4,2 Millionen Haushalte nutzen ihren Kabelanschluss auch als breitbandigen Internetzugang und für Telefonie.

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. vertritt mehr als 1.700 Unternehmen, davon über 1.100 Direktmitglieder mit etwa 135 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Anbieter von Software & IT-Services, Telekommunikations- und Internetdiensten, Hersteller von Hardware und Consumer Electronics sowie Unternehmen der digitalen Medien. Der BITKOM setzt sich insbesondere für eine Modernisierung des Bildungssystems, eine innovationsorientierte Wirtschaftspolitik und eine moderne Netzpolitik ein.

eco - Verband der deutschen Internetwirtschaft e.V. versteht sich als Interessenvertreter und Förderer aller Unternehmen, die mit oder im Internet wirtschaftliche Wertschöpfung betreiben. Der Verband vertritt über 600 Mitglieder. Hierzu zählen unter anderem ISP (Internet Service Provider), ASP (Application Service Provider), Carrier, Hard- und Softwarelieferanten, Content- und Service-Anbieter sowie Kommunikationsunternehmen. Der eco Verband ist damit der größte nationale Internet Service Provider Verband Europas.

Vorbemerkungen

Am 31. Dezember 2013 endet die Geltungsdauer des Filmförderungsgesetzes. Aus diesem Anlass hat der Novellierungsprozess begonnen, der bis zur parlamentarischen Sommerpause 2013 abgeschlossen sein soll. Am 21. Dezember 2012 hat die Bundesregierung einen Entwurf für ein Siebtes Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes („FFG 2014“) dem Bundesrat übermittelt. ANGA, BITKOM und eco hatten zu dem vorangegangenen Referentenentwurf bereits Stellung genommen. Die Verbände möchten nun die Gelegenheit nutzen, auch zu dem Regierungsentwurf eine kurze Stellungnahme zu einzelnen Aspekten des Entwurfs abzugeben.

I. Abgabensystem

ANGA, BITKOM und eco begrüßen ausdrücklich, dass der Kreis der Abgabepflichtigen gem. §§ 66-67 FFG auch durch den Regierungsentwurf nicht auf Internetzugangsanbieter erweitert werden soll. Die entsprechende Forderung des Verbands der Filmverleiher (VdF), des HDF Kino e.V., des Bundesverbands Audiovisuelle Medien (BVV) und der Allianz Deutscher Produzenten – Film und Fernsehen (PA) lehnen wir nachdrücklich ab.

Eine Erweiterung der Abgabepflicht auf Telekommunikationsunternehmen in ihrer generellen Funktion als „Transportdienstleister“ wäre systemfremd: Das Filmförderungssystem in Deutschland beruht auf dem Gedanken, dass die Marktakteure, die Filme vermarkten und somit auf eine kontinuierliche Versorgung mit neuen Filmwerken angewiesen sind, zur finanziellen Förderung des deutschen Films beitragen sollen.

ANGA Verband Deutscher
Kabelnetzbetreiber e.V.

Reinhardtstraße 34
10117 Berlin
Tel.: +49.30.24047739-0
Fax.: +49.30.24047739-9
info@anga.de

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation und
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10 A
10117 Berlin-Mitte
Tel.: +49.30.27576-0
Fax: +49.30.27576-400
bitkom@bitkom.org

eco – Verband der deut-
schen Internetwirtschaft
e.V.

Verbindungsbüro Berlin
Marienstr. 12
10117 Berlin
Tel.: +49.30.2021567-0
Fax: +49.30.2021567-11
berlin@eco.de

Dies ist bei Telekommunikationsunternehmen, die Netze betreiben und ihren Kunden Netzzugänge gewähren, nicht der Fall.

Soweit Telekommunikationsunternehmen auch Filme vermarkten, wie dies bei Kabelnetzbetreibern und IPTV-Anbietern im Zusammenhang mit Video-on-Demand oder PayTV-Angeboten der Fall ist, unterfallen sie bereits nach dem geltenden Abgabensystem der Abgabepflicht. Bei einem darüber hinausgehenden Transport von Filmdateien über das offene Internet ist nicht etwa der Telekommunikationsdienstleister der Vermarkter sondern der Inhalteanbieter, der den Film im Internet zum Abruf bereit hält. Abgabepflichtig ist entsprechend der Inhalteanbieter – nicht der TK-Anbieter.

Das Bundesverwaltungsgericht hat zum geltenden System festgestellt, dass dieses die Abgabengerechtigkeit sicherstellt (Urteile v. 23. Februar 2011, Az.: 6 C 22.10, 6 C 23.10 bis 30.10). Eine systemfremde Änderung des Kreises der Abgabepflichtigen bzw. Ausweitung der Abgabepflicht auf technische Dienstleistungen der Telekommunikationsunternehmen würde die Abgabengerechtigkeit jedenfalls gefährden oder gar verletzen.

Eine Ausdehnung der Abgabepflicht auf Telekommunikationsanbieter in ihrer Funktion als Datentransport- und Internetzugangsanbieter würde darüber hinaus gegen die einschlägigen EU-rechtlichen Vorgaben verstoßen. Dies hat auch Staatsminister Bernd Neumann im Bundestag anlässlich der Befragung der Bundesregierung zum Gesetzentwurf betont (Protokoll der 203. Sitzung des BT v. 07.11.2012, S. 24612 B). Die EU-Vorschriften im Telekommunikationsbereich, insbesondere Art. 12 der Genehmigungsrichtlinie (2002/20/EG), sehen präzise Regeln für Verwaltungsabgaben vor, die Mitgliedstaaten zugelassenen Betreibern von Telekommunikationsdiensten oder Telekommunikationsnetzen auferlegen können. Telekom-Betreibern dürfen nur Abgaben zur Deckung bestimmter administrativer und mit der Regulierung zusammenhängender Kosten auferlegt werden.

II. Flexibilisierung der Sperrfristen

Die vom Regierungsentwurf weiterhin vorgesehene Verkürzung der Sperrfristen, § 20 FFG-E, begrüßen ANGA, BITKOM und eco ausdrücklich.

Die Flexibilisierung trägt maßgeblich zur Verbesserung der Wettbewerbsposition deutscher Filmproduktionen auf dem deutschen Markt und zur Stärkung legaler Online-Plattformen bei. Dies ist umso wichtiger, als derzeit illegale Download- und Streamingplattformen sowie sog. Share Hoster (oder auch „One click Hoster“) eine Herausforderung darstellen. Sie ermöglichen es den Zuschauern, denen die Legalität bzw. Illegalität solcher Angebote oft nicht bekannt ist, über das Internet aktuelle Kinofilme in der Regel kostenfrei zu konsumieren. Die Flexibilisierung der Sperrfristen trägt nun dazu bei, die Nutzerströme auf bereits frühzeitig verfügbare legale Angebote zu lenken.

ANGA, BITKOM und eco regen grundsätzlich an, eine Sperrfristverkürzung und die Nicht-Anwendung der Sperrfristen weniger an gesetzlich festgeschriebene Konditionen zu binden, sondern vielmehr Raum für individuelle Verhandlungen zwischen dem Hersteller und dem jeweiligen Auswerter zu schaffen.

III. Verkürzte Geltungsdauer des neuen FFG – 2,5 Jahre

Der Regierungsentwurf sieht vor, dass das neue Filmförderungsgesetz abweichend von der bisherigen Praxis künftig nicht mehr fünf, sondern nur noch zweieinhalb Jahre gelten soll. Bereits zum 1. Juli 2016 würde damit ein neues Gesetz erforderlich. Begründet wird dies von der Bundesregierung mit den sich „durch den technischen Wandel abzeichnenden Marktveränderungen“. Insbesondere weist der Entwurf darauf hin, dass eine zeitnähere Überprüfung und ggf. Anpassung des Abgabensystems erforderlich sein könnte.

Aus Sicht von ANGA, BITKOM und eco ist dieses Vorgehen kritisch zu bewerten. Bei einem Geltungszeitraum von nur zweieinhalb Jahren drohen Planungsunsicherheiten und Mehraufwand für die Akteure auf beiden Seiten des Abgabensystems (für die Profiteure der Filmförderung wie auch für die Abgabepflichtigen), der kaum gerechtfertigt sein dürfte. Der Prozess für eine Novellierung des FFG müsste bereits kurz nach Abschluss des gegenwärtigen Gesetzgebungsverfahrens begonnen werden. Dadurch wird auch beim Gesetzgeber ein Mehraufwand veranlasst.